

DIENSTVEREINBARUNG ZU DV-SYSTEMEN FÜR SPRACHKOMMUNIKATION

(Ersetzt die DV zu den Leistungsmerkmalen des ISDN TK Systems vom 1.3.1996)

DV-SYSTEMS FÜR SPRACHKOMMUNIKATION



Zwischen der Goethe-Universität Frankfurt

- vertreten durch die Präsidentin -

und dem Personalrat

- vertreten durch die Vorsitzende -

wird folgende Novellierung der Dienstvereinbarung zu DV-Systemen für Sprachkommunikation vereinbart:

§ 1 Zweck der Regelung

- (1) Die Regelung ist Grundlage für den Betrieb und die Gestaltung der Leistungsmerkmale der Endgeräte der DV-Systeme für Sprachkommunikation DV-Systeme für Sprachkommunikation der Universität.
- (2) Mit der Regelung werden vor allem die Ziele verfolgt,
 - im Rahmen einer angemessenen und sinnvollen Nutzung der Leistungen der DV-Systeme für Sprachkommunikation die Rechte der Beschäftigten zu schützen,
 - den Datenschutz weiter zu entwickeln und
 - bei den betroffenen Tätigkeiten Verantwortlichkeit und Gestaltungsspielräume zu sichern und zu erweitern.
- (3) Anwesenheits-, Verhaltens- und Leistungskontrollen sind ausdrücklich kein Ziel DV-Systeme für Sprachkommunikation des Betriebs der DV-Systeme für Sprachkommunikation und werden durch entsprechende Maßnahmen ausgeschlossen.
- (4) Diese Dienstvereinbarung ersetzt nicht die für den Betrieb der DV-Systeme für Sprachkommunikation DV-Systeme für Sprachkommunikation zu beachtenden anderweitigen Regelungen und Prozeduren.ⁱ

§ 2 Gegenstand der Regelung

Diese Regelung gilt für die Gestaltung der Leistungsmerkmale des DV-Systems für Sprachkommunikation der Universität Frankfurt, deren Topologie als Anlage 1 beigefügt ist.

§ 3 Grundsätze für die Nutzung des DV-Systems für Sprachkommunikation

- (1) Das DV-System für Sprachkommunikation wird zur Übertragung des gesprochenen Wortes (telefonieren), zur Übertragung von Daten von und zu Endgeräten und zur Unterstützung der automatischen Berechnung und Verteilung der anfallenden Gebühren genutzt.
- (2) Alle Bestandteile des DV-Systems für Sprachkommunikation, die nicht ausdrücklich in dieser oder einer anderen Regelung genannt werden, dürfen nicht genutzt werden.

- (3) Es bestehen die der Anlage 1 zu entnehmenden Verbindungen mit anderen Kommunikationssystemen.

§ 4 Grundsätze zur Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) In dem DV-System für Sprachkommunikation dürfen personenbezogene Daten nur erfasst und verarbeitet werden, sofern dies ausdrücklich durch diese oder eine andere Regelung zugelassen wurde oder durch eine ausdrücklich zugelassene Eigenschaft des DV-Systems für Sprachkommunikation vorausgesetzt wird.
- (2) Stammdaten dürfen nur zum Zwecke der Betriebsführung gespeichert und verarbeitet werden.
- (3) Eine Verarbeitung von Verbindungsdaten erfolgt nur zum Zwecke des Verbindungsaufbaues. Nach Beendigung der Verbindung werden sie, mit Ausnahme der für Zwecke der Gebührenerfassung zulässigen Daten, unverzüglich gelöscht. Die Verbindungsdaten dürfen zu keinen anderen Zwecken ausgewertet werden. Endgerätebezogen wird für eine mögliche Wahlwiederholung bis zu 50 Rufnummern der letzten Aktivitäten gespeichert.
- (4) Betriebsdaten dürfen nur zur Störungseingrenzung und -beseitigung sowie zur Verkehrsmessung erfasst und gespeichert werden. Sie werden unverzüglich nach ihrer Auswertung gelöscht.
- (5) Ein Zugriff auf die zentral abgelegten individuellen Belegungen programmierbarer Funktionstasten einzelner digitaler Endgeräte (z. B. Kurzwahlen) sowie die für eine mögliche Wahlwiederholung gespeicherten letzten Rufnummern durch den Systemverwalter wird ausdrücklich verboten. Im Einzelfall und auf ausdrücklichen Wunsch eines Teilnehmers darf der Systemverwalter dessen Endgeräte zentral administrieren.
- (6) Eine Verknüpfung personenbezogener Daten von Beschäftigten, die durch Nutzung des DV-Systems für Sprachkommunikation entstehen mit Daten, die im Arbeitsprozess als Nebenprodukt anfallen und aus Daten des Arbeitsprozesses abgeleitet werden können, findet nicht statt. Daten, die aus der Nutzung des DV-Systems für Sprachkommunikation entstehen, werden weder zur Anwesenheits- noch zur Verhaltens- oder Leistungskontrolle genutzt. Dies gilt auch für Daten, die bei Betrieb des zentralen Sprachservers anfallen.

§ 5 Generell freigegebene Leistungsmerkmale für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie die Vermittlung

- (1) Im DV-System für Sprachkommunikation werden ausschließlich die in Anlage 2 beschriebenen Leistungsmerkmale für die dort genannten Endgeräte freigegeben. Die Leistungsmerkmale können in Berechtigungsklassen zusammengefasst werden.
- (2) Für die Vermittlung werden nur die in Anlage 3 genannten Leistungsmerkmale aktiviert.
- (3) Auf Verlangen der Personalvertretung oder der Dienststellenleitung sind im Rahmen technischer oder organisatorischer Notwendigkeiten Einschränkungen oder Weiterentwicklungen der Struktur der Leistungsmerkmale möglich.

§ 6 Gebührenabrechnung

- (1) Die Erfassung und Verarbeitung der Fernsprechgebühren erfolgt über das System Alwinpro^{II}. Für Abrechnungszwecke (Einzelnachweis und Rechnung für die Kostenstelle) werden folgende Daten verarbeitet:

- Nummer der Nebenstelle, von der aus das Gespräch geführt wurde,
- Datum und Uhrzeit des Gesprächs,
- Zielnummer, die letzten drei Stellen werden unterdrückt,
- Ortsname / Mobilnetz,
- Verbindungsgebühr der einzelnen Gespräche,
- Grundgebühren sowie ggf. einmalige Kosten.

Die Rechnung für die Kostenstelle weist die Daten nur nebenstellenbezogen aus.

- (2) Der Finanzbuchhaltung werden für die für die interne Verrechnung notwendigen Informationen auf Kostenstellenbasis übermittelt; eine Übermittlung personenbezogener Datensätze erfolgt nicht.

§ 7 Datensicherungsmaßnahmen

- (1) Zentralsystem

Die Komponenten des DV-Systems für Sprachkommunikation sind in zentralen Maschinenräumen des HRZ installiert. Die zentralen Maschinenräume des HRZ sind Sicherheitsbereiche.

- (2) Die Kontrolle des Zugangs zur Technik des TK Systems wird über eine Kombination von mechanischer Verriegelung und elektronischem Zutrittskontrollsystem sichergestellt. Außerhalb der Dienstzeiten erfolgt die Sicherung durch Sicherheitsschlösser. Die übrigen Räume des HRZ, in denen DV-System für Sprachkommunikation stehen, werden durch Sicherheitsschlösser gesichert.

- (3) Abgesetzte Anlagenteile

Die Abschottung der technischen Anlagen der übrigen Systemknoten wird dadurch gewährleistet, dass sie in Räumen aufgestellt sind, zu denen nur die zuständigen Mitarbeiter des HRZ Zugang haben.

- (4) Übertragungsstrecken zwischen den Systemknoten

Die DV-System für Sprachkommunikation der einzelnen Campus der Universität sind über private LWL-Strecken mit jeweils eigenen Farben verbunden. Innerhalb der Campus erfolgt die Verbindung über VLAN-Verbindungen. Die DV-System für Sprachkommunikation sind jeweils über eigene Firewalls gegenüber dem Universitätsnetz abgeschottet.

§ 8 Funk-bzw. Mobiltelefone (Handys) und SIP Clients

- (1) Die Regelungen der Dienstvereinbarung gelten entsprechend auch für die Nutzung von Funk- bzw. Mobiltelefonen (Handys) durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Universität, sofern die Geräte aus Mitteln der Universität beschafft worden sind. Außerhalb der Dienstzeit sind sie in den Diensträumen zu verwahren.
- (2) Die Nutzung von Mobiltelefonen zur Unterstützung einer Rufbereitschaft ist nur im Rahmen einer bestehenden oder zu erlassenden gesonderten Vereinbarung zulässig.

- (3) SIP Clients zur Kommunikation mit der TK Anlage der Goethe Universität dürfen nur auf dienstlich gestellten Endgeräten installiert werden. Für SIP Clients gelten die Regelungen aus § 8.1 und 8.2


§ 9 Inkrafttreten / Kündigung


- (1) Die Neufassung der Dienstvereinbarung tritt nach Zustimmung von Personalvertretung und Dienststellenleitung am Tage nach der Unterzeichnung in Kraft. Die Dienstvereinbarung zu den Leistungsmerkmalen des ISDN TK-Systems und die Dienstvereinbarung über den Einsatz von Mobiltelefonen – in Kraft getreten zum 01.03.1996 - treten außer Kraft.
- (2) Die Dienstvereinbarung kann mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden. Sie bleibt bis zum Abschluss einer neuen Vereinbarung in Kraft.

Frankfurt, den 28. Oktober 2016

Die Präsidentin

Der Personalrat


.....
Der Kanzler


.....
Die Vorsitzende
des Personalrats

- i Protokollnotiz zu § 1 Abs. 4 Zu den Regelungen zählen u.a. das HDSG, das HPVG sowie die einschlägigen Empfehlungen des HDSB
- ii Das System ist für den öffentlichen Dienst und die Justizverwaltung zertifiziert